

15. Nov. 1972

24. Nov. 1972

2499

## Antrag an die Baudirektion

B 2

Dietikon

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien <sup>an</sup> der Westumfahrung  
Teilstück der Mutschellenstrasse

~~Festsetzung~~

---

*Plan im Archiv*

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die geplante Westumfahrung auf Gemeindegebiet Dietikon ist gemäss § 31 a des Strassengesetzes Sache der Baudirektion.

Die Westumfahrung Dietikon hat die Aufgabe, den vom Mutschellen her einströmenden Regionalverkehr unter Umfahrung des Ortskerns von Dietikon ins Limmattal und nach Zürich abzuleiten. Hinsichtlich des Baulinienprojektes im einzelnen kann auf den ausführlichen Projektbescrieb in der Baudirektionsverfügung Nr. 1230 vom 9. Juni 1971 verwiesen werden.

Im Auftrag der Baudirektion hat der Stadtrat von Dietikon die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in Dietikon vom 23. August 1968 bis 12. September 1968 aufgrund der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 23. August 1968 sowie unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer.

Innert der gesetzlichen Frist sind sechs Einsprachen eingegangen, über welche die Baudirektion mit der erwähnten Verfügung Nr. 1230 vom 9. Juni 1971 entschieden hat. Der hiergegen erhobene Rekurs wurde mit Präsidialverfügung Nr. 1299 vom 14. November 1972 als gegenstandslos abgeschrieben. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

B 2

Dietikon

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien <sup>an</sup> der Westumfahrung  
Teilstück der Mutschellenstrasse

Festsetzung

---

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die geplante Westumfahrung auf Gemeindegebiet Dietikon ist gemäss § 31 a des Strassengesetzes Sache der Baudirektion.

Die Westumfahrung Dietikon hat die Aufgabe, den vom Mutschellen her einströmenden Regionalverkehr unter Umfahrung des Ortskerns von Dietikon ins Limattal und nach Zürich abzuleiten. Hinsichtlich des Baulinienprojektes im einzelnen kann auf den ausführlichen Projektbeschrieb in der Baudirektionsverfügung Nr. 1230 vom 9. Juni 1971 verwiesen werden.

Im Auftrag der Baudirektion hat der Stadtrat von Dietikon die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in Dietikon vom 23. August 1968 bis 12. September 1968 aufgrund der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 23. August 1968 sowie unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer.

Innert der gesetzlichen Frist sind sechs Einsprachen eingegangen, über welche die Baudirektion mit der erwähnten Verfügung Nr. 1230 vom 9. Juni 1971 entschieden hat. Der hiergegen erhobene Rekurs wurde mit Präsidialverfügung Nr. 1299 vom 14. November 1972 als gegenstandslos abgeschrieben. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

**Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:**

**I. Für die geplante Westumfahrung Dietikon werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.**

**II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.**

**III. Mitteilung an:**

- Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon, mit Planbeilage
- Direktions- und Rechnungsssekretariat der Baudirektion (2)
- Kantonsingenieur
- Planungsingenieur (2)
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates
- Archiv des Tiefbauamtes, mit Planbeilage

Zürich, 24. Nov. 1972  
mk

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

J. A. Hinterhansen